### Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

### **Angewandte Medien**

#### an der Hochschule Mittweida

#### Fakultät Medien

vom 13. Juli 2015

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studien- und Prüfungsordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Studien- und Prüfungsziele
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Studienablaufplan und Modulkatalog
- § 5 Prüfungsaufbau

#### 2. Abschnitt: Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 8 Prüfungsvorleistungen

#### 3. Abschnitt: Modulprüfungen

- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Gegenstand der Modulprüfungen

#### § 14 Zusatzmodule

#### 4. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Hochschulprüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten

#### 5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

- § 19 Fristen
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 23 (nicht belegt)
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten
- § 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 28 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 29 Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Widerspruchsverfahren

### 6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Bachelorprojekt

- § 32 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit
- § 33 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

#### 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

Anlage Studienablaufplan

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich, Studien- und Prüfungsziele

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Angewandte Medien an der HSMW.
- (2) Ziel des Studiengangs Angewandte Medien ist es, neben den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachs eine anwendungsorientierte Ausbildung für die berufliche Praxis von Absolventen zu vermitteln, die in unterschiedlichen Bereichen verantwortliche Aufgaben wahrnehmen. Auf der Basis eines breiten Fachwissens und verschiedenen Schlüsselkompetenzen sind die Absolventen befähigt, die komplexen Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes in ihren ökonomischen, publizistischen und medientechnischen Dimensionen zu bewältigen und sich an integrierten Medienproduktions- und Vermarktungsprozessen im Unternehmen team- und erfolgsorientiert selbständig zu beteiligen. Das Verständnis von angewandter Medienwirtschaft in diesem Studiengang geht über das einer Spezialdisziplin des Managements (spezielle Betriebswirtschaft) in der Medienbranche hinaus. Das Leitbild beschreibt einen Absolventen, der selbst zur aktiven Teilnahme an Medienproduktion und Dienstleistungen in der Lage ist.
- (3) Je nach gewählter Studienrichtung haben die Absolventen vertiefende Fachkenntnisse
  - 1. in der Studienrichtung Visual Media Production in der Audio- und Videoproduktion sowie von Digitalen Medien,
  - 2. in der Studienrichtung Digital Design und Management in Digitaler Gestaltung und Motion Design,
  - in der Studienrichtung Kommunikations- und Medienmanagement/ PR im Kampagnenmanagement, der Presse- und Medienarbeit und in Public Relations.
  - 4. in der Studienrichtung Sport-, Event-und Medienmanagement in Sportökonomie, in der Sportkommunikation und im Eventmanagement,
  - 5. in der Studienrichtung Sportjournalismus und Sportmanagement im Sportjournalismus, Sportmarketing und Sportmanagement,
  - 6. in der Studienrichtung Musik- und Konzertmanagement in der Musik- und Konzertproduktion, im Musik-, Konzert- und Eventmanagement,
  - 7. in der Studienrichtung Media Acting und Moderation im Studio-, Businessund Media Acting.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (5) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad "Bachelor of Arts" (B.A.) unter Angabe des Studienganges Angewandte Medien verliehen.

### § 2 Zugang zum Studium

- (1) Zugang zum Studium in Bachelorstudiengang Angewandte Medien erhält, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Abs. 1 bis 7 SächsHSFG vorweisen kann.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Winter-/ Sommersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW.

### § 3 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Angewandte Medien wird in den Semestern 1 bis 4 als dezentrales Hochschulstudium (DHS) durchgeführt. Durch die HSMW werden die Module Wissenschaftliches Arbeiten und Reflexionsmodul sowie die im Studienablaufplan Vollzeit (Anlage) den Semestern 5 und 6 zugeordneten Module angeboten. In das 5. Semester wird immatrikuliert, wer zuvor die im Studienablaufplan Vollzeit (Anlage) den Semestern 1 bis 4 zugeordneten Module abgelegt und in diesen 120 Leistungspunkte (Abs. 3) erworben hat sowie eine Einstufungsprüfung bestanden hat. Die Einstufungsprüfung wird am Ende des Reflexionsmoduls durchgeführt. Für diese gilt die Einstufungsprüfungsordnung der Fakultät Medien vom 13.7.2015.
- (2) Das Studium gliedert sich in die sieben Studienrichtungen
  - 1. Visual Media Production,
  - 2. Digital Design und Management,
  - 3. Kommunikations- und Medienmanagement/ PR,
  - 4. Sport-, Event-und Medienmanagement,
  - 5. Sportjournalismus und Sportmanagement,
  - 6. Musik- und Konzertmanagement und
  - 7. Media Acting und Moderation.

Schreiben sich weniger als zehn Studenten für eine Studienrichtung ein, so wird diese in der Regel nicht durchgeführt.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Für erfolgreich absolvierte Module werden entsprechend dem hierzu erforderlichen Zeitaufwand für
  - 1. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
  - 2. die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
  - 3. das Selbststudium sowie
  - 4. die Vorbereitung auf und die Ablegung von Prüfungen

Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credits) vergeben. Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Studienablaufplan. Leistungspunkte werden nur bei Beste-

- hen des Moduls (§ 21 Abs. 1) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht für einen durchschnittlich leistungsfähigen Studenten einer Arbeitslast von 30 Stunden.
- (4) Die angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können. Ein Anspruch darauf, dass alle Wahlpflicht- oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (5) Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Seminare und Praktika sein. Zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, werden Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (6) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (7) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung nach Erreichen von insgesamt mindestens 180 Leistungspunkten ab.

### § 4 Studienablaufplan und Modulkatalog

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
  - 1. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Lehrveranstaltungsart und die Stundenzahl.
  - die zu erbringenden Modulprüfungen einschließlich der Prüfungsart, der Prüfungsdauer, der Gewichtung und der bei Bestehen der Modulprüfung zu erreichenden Leistungspunkte,
  - 3. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester und
  - 4. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Medien wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen. Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
  - 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
  - 2. Lehrformen,
  - 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
  - 4. Verwendbarkeit des Moduls,
  - 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
  - 6. Leistungspunkte und Noten,
  - 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
  - 8. Arbeitsaufwand,

9. Dauer der Module.

### § 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojekts.
- (2) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die zu erbringenden Modulprüfungen sind im Studienablaufplan (Anlage) festgelegt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

#### 2. Abschnitt: Zulassung zur Bachelorprüfung

### § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  - für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien an der HSMW eingeschrieben ist und
  - 2. gegebenenfalls die im Studienablaufplan für die jeweiligen Module bestimmten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 7 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - der Prüfling in demselben oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  - 4. der Prüfling eine für den Abschluss dieses Studiengangs erforderliche Modulprüfung in einem anderen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Modulprüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HSMW eingeschrieben ist, über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.

### § 7 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren

(1) Für die nach § 19 Abs. 4 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Referat Studienorganisation in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Der Student meldet sich auf elektronischem Weg durch persönliche Erklärung inner-

halb dieses Zeitraumes zur Prüfung an. Er bestätigt vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn der Prüfung durch den Prüfer zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen.

- (2) Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann sich der Student ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden.
- (3) Der Prüfer kann einen Studenten auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Anmeldung versäumt hat, der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird und keine triftigen Gründe gegen die Zulassung sprechen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Zulassung erfolgt vorläufig bis zur nachträglichen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer oder die aufsichtführende Person das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

### § 8 Prüfungsvorleistungen

Es sind keine Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

#### 3. Abschnitt: Modulprüfungen

### § 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 12) zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen alternativ, also nach Wahl des Studenten zu erbringen. Näheres bestimmt der Studienablaufplan.
- (2) Mündliche und sonstige Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss können im begründeten Ausnahmefall, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt, einzelne Prüfungsleistungen in anderer Form durchgeführt werden oder durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern die Studienleistungen nach Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistung gleichwertig sind. Die Studienleistungen werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (5) Macht der Prüfling glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (6) Anträge nach Abs. 3 bis 5 sind bis vier Wochen vor der Prüfung zu stellen.

### § 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfer und Prüflinge sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind ausgeschlossen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgellegt. Die Bearbeitungszeit darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig.
- (3) Die anwesenden Prüflinge, der Beginn und das Ende der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse sind vom Aufsichtsführenden zu protokollieren.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.

### § 12 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Projektarbeiten, Belegarbeiten, Präsentationen, Vorträge, Referate und Übungen.
- (2) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studenten die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei soll der Student die Kompetenz nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten soll maximal 140 Stunden betragen. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studenten erbracht werden.
- (3) Belegarbeiten sind selbständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.
- (4) Präsentationen, Vorträge und Referate sind selbständige mündliche Darstellungen theoretischer oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe audiovisueller Medi-

en vor einer Zuhörerschaft, bei denen der Student die Kompetenz nachweisen soll, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (5) Übungen sind vertiefende Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

### § 13 Gegenstand der Modulprüfungen

- (1) Im Studienablaufplan sind die Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 10 und 11/ 10 bis 11a darf je Semester sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten im Studienablaufplan. Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.

### § 14 Zusatzmodule

Ein Student kann sich Modulprüfungen in weiteren als den im Bachelorstudiengang Angewandte Medien vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der Hochschulzugangsberechtigung für diesen Studiengang und der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

#### 4. Abschnitt: Prüfungsorgane

#### § 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Zum Prüfer sollen nur solche Mitglieder und Angehörige der HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachge-

recht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät bildet für die in der Fakultät Medien geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienund Prüfungsordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Der Bericht ist an der HSMW in geeigneter Weise offen zu legen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschaftsrat der Fakultät Medien für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

### § 17 Hochschulprüfungsausschuss

Die HSMW bildet einen Hochschulprüfungsausschuss. Die Zusammensetzung legt sie in einer Satzung fest. Der Hochschulprüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

### § 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - 1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - 2. das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 9 Abs. 3 und 4),
  - 3. die Überprüfung der Gründe für die Verlängerung des Bewertungszeitraumes (§ 11 Abs. 4),
  - 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15),
  - 5. das Verleihen des Gesamtprädikates "mit Auszeichnung" (§ 20 Abs. 4 Satz 4),
  - 6. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
  - 7. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§§ 24, 25),
  - 8. die Ablehnung oder Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1),
  - 9. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkten (§ 26),
  - 10. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen (§ 27),
  - 11. die Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung (§ 29).
  - 12. die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 30),
  - 13. die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen (§ 31),
  - 14. die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 32 Abs. 4),
  - 15. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 32 Abs. 6),
  - 16. die Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (3) Der Hochschulprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Ausgangsbescheide des Prüfungsausschusses (§ 31 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Das Referat Studienorganisation ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - 1. das Führen der Prüfungsakten,
  - 2. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
  - 3. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
  - 4. das Ausstellen von Bescheinigungen,
  - 5. das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 28) sowie
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 21 Abs.
     7.

#### 5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

#### § 19 Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester im Vollzeitstudium und 9 Semester im Teilzeitstudium. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxis-

modul und die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojekts. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, sie ist innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abzulegen. Modulprüfungen sollen in dem im Studienablaufplan (Anlage) vorgesehenen Semester abgelegt werden.

- (2) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der HSMW, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes oder in der Studienkommission des Studiengangs Angewandte Medien mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei mehrjähriger Mitwirkung wird eine Studienzeit von drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit, die Unterbrechung des Studiums wegen längerer schwerer Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung sowie Studienzeiten im Ausland.
- (4) Bis zum Ende jedes Semesters werden mindestens diejenigen Modulprüfungen angeboten, die nach dem Studienablaufplan vorgesehen sind. Prüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht studienbegleitend abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
- (5) Durch die Fakultät Medien sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, deren zeitliche Lage und die Prüfer in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind in die Lehrveranstaltungsplanung einzuordnen und dem Studenten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen des Studienablaufplans in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

### § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde- rungen genügt
5	nicht ausrei- chend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 2.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend des Studienablaufplans. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Modulnote entspricht der Wertung:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Note des Bachelorprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

### § 21 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die im Studienablaufplan (Anlage) bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Leistungspunkte des Moduls erworben.
- (2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich

- ist. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Student ohne triftige Gründe sich nicht fristgemäß für die zweite Wiederholungsprüfung eingeschrieben hat.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Bachelorprojekts nicht bestanden ist. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Bachelorprojekts endgültig nicht bestanden ist. Der Prüfling kann an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (5) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Leistungspunkte aus.

# § 22 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Als Antrag gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres durchgeführt werden, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht

- bestanden. Als Antrag zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

### § 23 (nicht belegt)

### § 24 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Referat Studienorganisation vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

### § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Drohung, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

# § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen übernommen. Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.
- (3) Bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. § 27 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz, Satz 4 gilt entsprechend. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte können nach der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung nicht mehr auf diese Prüfungsleistung angerechnet werden.

# § 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. § 26 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Eine Anrechnung findet auf Antrag des Studenten statt. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, nachzuweisen und, dass diese den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Im Zweifel kann eine Einstufungsprüfung stattfinden.
- (4) Begehren mehrere Studenten die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Student muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Im Modul "Bachelorprojekt" findet

- keine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten statt.
- (6) Bei Anrechnung eines gesamten Moduls kann in diesem eine Note angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung benotet wurden und das Benotungssystem vergleichbar und gleichwertig ist. Wird keine Note angerechnet, so wird für das angerechnete Modul der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Bei Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls wird für diese der Vermerk "bestanden" aufgenommen; zur Ermittlung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen berücksichtigt, die abgelegt wurden. Dabei sind die abgelegten Prüfungsleistungen so zu gewichten, dass diese dem Verhältnis der im Studienablaufplan (Anlage) für die Prüfungsleistung festgelegten Gewichtung zur Summe der dort festgelegten Gewichtungen aller abgelegen Prüfungsleistungen entspricht. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

### § 28 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote werden der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma sowie der ECTS-Grad angegeben. Auf Antrag des Studenten werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 14) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Bachelorurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftszeile wird vor dem Namen durch "gezeichnet:" und die Kopfzeile durch "Translation" ergänzt.
- (5) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem "European Diploma Supplement Model" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### § 29 Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Unterlagen einer einzelnen Prüfungsleistung kann beim jeweiligen Prüfer gestellt werden.

### § 31 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Hochschulprüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so

- hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### 6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Bachelorprojekt

### § 32 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Mit dem Bachelorprojekt wird das Studium abgeschlossen. Es besteht aus der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Fachgebiets des Studienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der HSMW in einem für den Studiengang Angewandte Medien relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb der HSMW tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Student kann für seine Bachelorarbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; in einer Wiederholung der Bachelorarbeit jedoch nur, wenn es nicht schon bei einem vorangegangenen Versuch zurückgegeben wurde. Die Fakultät stellt sicher, dass jedem Studenten ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium 12 Wochen und im Teilzeitstudium 18 Wochen. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf 15 Wochen im Vollzeitstudium und auf 22 Wochen im Teilzeitstudium. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

- (6) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu zwei Monaten gewährt werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf physischem Datenträger fristgemäß bei der Fakultät Medien einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

### § 33 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern selbständig bewertet, von denen mindestens einer Professor der HSMW ist. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle des Bestehens der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als 2,0 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder besser, der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über das Bestehen der Arbeit. Ist die Arbeit bestanden, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für das Bestehen votierenden Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Student ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Bachelorprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplare) der Bachelorarbeit der Hochschulbibliothek zu übergeben. Die Pflichtexemplare gehen in den Bestand der Hochschulbibliothek über. Der Student überträgt der Hochschulbibliothek das Recht der Verbreitung (§ 17 UrhG) und das Recht, die Arbeit öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden und sind im Erfassungsbeleg festzuhalten.
- (5) Die Zulassung zur zweiten Wiederholungprüfung des Bachelorprojekts ist nur auf Antrag und nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung des Bachelorprojekts möglich.

#### 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 34 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Medien am oder nach dem 1. September 2015 im 1. Fachsemester aufgenommen haben. Für Studenten, die erstmalig vor dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Medien aufgenommen haben, ist diese Ordnung nicht anzuwenden. Für diese Studenten gelten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien vom 15. Dezember 2009, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien vom 15. Dezember 2009, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 fort.

#### § 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien vom 15. Dezember 2009, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien vom 15. Dezember 2009, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 1. Juli 2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 08. Juli 2015.

Mittweida, den 13. Juli 2015

Der Rektor der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah		<b>V</b>	S/Ü P Tu	ut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0301	Wissenschaftliches Arbeiten (HSMW)	5	90	60	2	2		Msn/PA		1/36	ı
03011	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten			30	I	I					
03012	Methoden und Techniken			30	ı	1					
0302	Medien und Gesellschaft	5	90	60	3	1		Ms/90		1/36	1
03021	Internationale Medien- und Wirtschaftssysteme			30	2						
03022	Rechtsordnung			30	I	I					
0303	Betriebswirtschaft I	5	90	60	3	1		Ms/90		1/36	1
03031	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			30	2						
03032	Buchführung/ Bilanzierung			15	I						
03033	Kosten- und Leistungsrechnung			15		1					

Modul / L	.erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	<b>V</b>	s/Ü	<b>SW</b>	ı	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0304	Marketing	5	90	60	2	2				Ms/90		1/36	1
03041	Strategisches Marketing			15	I								
03042	Operatives Marketing			15	I								
03043	Internationales Marketing			15		I							
03044	Online-Marketing			15		I							
0305	Kommunikations- management	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36	1
03051	Strategisches Kommunikationsmanagement			30	ı	ı							
03052	Operatives Kommunikationsmanagement			30	ı	ı							
0306	Journalistische Grundlagen	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36	1
03061	Darstellungsformen			30	ı	ı							
03062	Arbeitstechniken			30	I	ı							
0307	Kommunikation und Gestaltung	5	75	75		2	3					1/36	ı
03071	Moderation und Präsentation			30			2			Plm/15	1/2		
03072	Grafik und Design			45		2	I			Plsn/PA	1/2		
	SUMME I. Semester	35	615	435	14	12	3		Σ	29		7/36	

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	<b>V</b>	SWS  S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0308	Medienbetriebswirtschaft	5	75	75	2	3	Ms/90		1/36	2
03081	Medienbetriebswirtschaft			30	ı	I				
03082	Finanzmanagement Medien			30	ı	1				
03083	Produktionsplanung			15		1				
0309	Projekt- und Kampagnenmanagement	5	90	60	2	2	Msn/PA		1/36	2
03091	Projektmanagement			30	1	I				
03092	Kampagnenmanagement			30	ı	1				
0310	Betriebswirtschaft II	5	90	60	3	ı	Ms/90		1/36	2
03101	Human Resource Management			30	ı	I				
03102	Grundlagen Unternehmensführung			15	ı					
03104	Organistationsmanagement			15	ı					
0311	Markt- und Kommunikationsforschung	5	75	75	2	3	Ms/90		1/36	2
03111	Grundlagen der Marktforschung			30	ı	1				
03112	Qualitative und quantitiative Forschung			30	I	1				
03113	Statistik und Datenanalyse			15		I				

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah		٧	SWS S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>		Se- mes- ter
0312	IT- und Datenmanagement	5	90	60	2	2	Ms/90		1/36	2
03121	Grundlagen der Informatik und IT- Infrastruktur			15	ı					
03122	Anwendungen			30	ı	1				
03123	Datensicherheit und Datenschutz			15		1				
0313	Medien-, Wirtschafts- und Markenrecht	5	90	60	2	2	Ms/90		1/36	2
03131	Wirtschaftsrecht			15	I					
03132	Arbeitsrecht			15		1				
03133	Marken- und Lizenzrecht (gewerblicher Rechtschutz)			15	I					
03134	Medien- und Urheberrecht			15		1				
	SUMME 2. Semester	30	510	390	13	13 Σ	26		6/36	

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpfli	cht Medienpraxis (2 aus 11)	10	180	120	8			2/36	3
0314	Audio	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03141	Redaktion / Produktion			30	2				
03142	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0315	Visual Media	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03151	Redaktion / Produktion			30	2				
03152	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0316	Print und Digital	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03161	Redaktion / Produktion			30	2				
03162	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0317	Event	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03171	Planung von Events			30	2				
03172	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0318	Film	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03181	Redaktion / Produktion			30	2				
03182	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0319	Online	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03191	Redaktion / Produktion			30	2				
03192	Praxisbezogene Reflexion			30	2				

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0320	Musik	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03201	Redaktion / Produktion			30	2				
03202	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0321	Sport	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03211	Konzeption und Planung von Sportevents			15	I				
03212	Marketing von und durch Sportevents			15	I				
03213	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0322	Moderation	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03221	Redaktion / Produktion			30	2				
03222	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0323	Interaktive Medien	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03231	Redaktion / Produktion			30	2				
03232	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0324	Public Relations	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03241	Redaktion / Produktion			30	2				
03242	Praxisbezogene Reflexion			30	2				

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>		Se- mes- ter
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienrich	tunge	en (la	aus 7)					3
I. Visual Media Production	20	360	240	16			4/36	
II. Digital Design und Management	20	390	210	14			4/36	
III. Kommunikations- und Medienmanagement / PR	20	360	240	16			4/36	
IV. Sport-, Event- und Medienmanagement	20	360	240	16			4/36	
V. Sportjournalismus und Sportmanagement	20	345	255	17			4/36	
VI. Musik- und Konzertmanagement	20	360	240	16			4/36	
VII. Media Acting und Moderation	20	360	240	16			4/36	
SUMME 3. Semester	30	540	360	8 16 Σ	24		6/36	

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpfli	cht Medienpraxis (I aus II)	5	90	60	4			1/36	4
0314	Audio	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03141	Redaktion / Produktion			30	2				
03142	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0315	Visual Media	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03151	Redaktion / Produktion			30	2				
03152	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0316	Print und Digital	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03161	Redaktion / Produktion			30	2				
03162	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0317	Event	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03171	Planung von Events			30	2				
03172	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0318	Film	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03181	Redaktion / Produktion			30	2				
03182	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0319	Online	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03191	Redaktion / Produktion			30	2				
03192	Praxisbezogene Reflexion			30	2				

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0320	Musik	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03201	Redaktion / Produktion			30	2				
03202	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0321	Sport	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03211	Konzeption und Planung von Sportevents			15	I				
03212	Marketing von und durch Sportevents			15	I				
03213	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0322	Moderation	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03221	Redaktion / Produktion			30	2				
03222	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0323	Interaktive Medien	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03231	Redaktion / Produktion			30	2				
03232	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0324	Public Relations	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03241	Redaktion / Produktion			30	2				
03242	Praxisbezogene Reflexion			30	2				

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	<b>V</b>	s/Ü	SW P		PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0325	Reflexionsmodul (HSMW)			15		ı							4
03251	Reflektiertes interdisziplinäres Lernen			15		I							
0326	Cross Media	5	75	75	ı	4				Msn/PA		1/36	4
03261	Projektentwicklung/ Strategie/ Konzeption			30	ı	ı							
03262	Content Management			15		I							
03263	Content Produktion/ Realisation			15		I							
03264	Distribution			15		I							
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienrich	tunge	en (la	aus 7)									4
I. Visual	Media Production	20	360	240			16					4/36	
II. Digita	al Design und Management	20	330	270			18					4/36	
Medienr	munikations- und management / PR	20	360	240			16					4/36	
-	t-, Event- und management	20	360	240			16					4/36	
V. Spor	tjournalismus und anagement	20	360	240			16					4/36	
VI. Musi	k- und Konzertmanagement	20	360	240			16					4/36	
VII. Med	lia Acting und Moderation	20	360	240			16					4/36	
	SUMME 4. Semester	30	525	375	ı	8	16		2	<u> </u>		6/36	

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	sws S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0325	Reflexionsmodul (HSMW)	5	90	45		3	M/EP		1/36	5
03251	Reflektiertes interdisziplinäres Lernen			45		3				
	Einstufungsprüfung			0						
0327	Medien- und Kommunikations- wissenschaft (HSMW)	10	195	105	6	1	Ms/90		2/36	5
03271	Medien- und Kommunikationswissenschaften			30	2					
03272	Mediengeschichte			30	2					
03273	Aktuelle Ansätze zum Diskurs und Anwednung in der Disziplin			45	2	I				
0328	Gründungsmanagement (HSMW)	5	90	60	2	2	Msn/PA		1/36	5
03281	Entrepreneurship			30	ı	1				
03282	Businessplan			30	ı	I				
0329	Wissenschaftliches Publizieren (HSMW)	5	90	60		4	Msn/PA		1/36	5
03291	Wissenschaftliches Schreiben			30		2				
03292	Wissenschaftliche Recherche			30		2				
	SUMME 5. Semester	25	465	270	8	10 Σ	18		5/36	

Modul / Lerneinheiten		Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	
0330	Lehrprojekt Unternehmen (HSMW)	15	435	15	I	Msn/PA		3/36	6
03301	Praxismodul (12 Wochen)			0					
03302	Modulcoaching			15	1				
0331	Bachelorprojekt (HSMW)	15	435	15	L	Ms/BA		3/36	6
03311	Bachelorarbeit	(12)		0					
03312	Tutorium für Examenskandidaten			15	1				
	SUMME 6. Semester	30	870	30	2 Σ	2		6/36	
Gesamt		180	3525	1860				36/36	

 $Ah = Arbeitsstunden, \, BA = Bachelorarbeit, \, Kolloquium, \, HSMW = Modul \, der \, Hochschule \, Mittweida, \,$ 

 $LVS = Lehrveranstaltungsstunden, \ M = Modulpr\"{u}fung, \ PA = Projektarbeit, \ EP = Einstufungspr\"{u}fung, \ m = m\"{u}ndlich, \ P = Praktikum, \ m = m\'{u}ndlich, \ P = m\'{u}ndl$ 

PI = Prüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistungen, s = schriftlich, sn = sonstige, S = Seminar,

 $SSZ = Selbststudienzeit, SWS = Semesterwochenstunden, \ \ Te = Testat \ als \ Pr\"{u}fungsvorleistung, \ Tut = Tutorium,$ 

 $<sup>\</sup>ddot{U} = \ddot{U}$ bung, V = Vorlesung, V

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Die Module der Studienrichtungen sind in den Semestern frei wählbar.

# Studienplan für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien Studienrichtungen

Modul / Lerneinheiten		Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	<b>SW</b> :	S Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>		Se- mes- ter
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienrichtungen (1 aus 7)											
I. Visual Media Production		40								8/36	
0332	Einführung Audiovisuelle Medienproduktion	10	180	120	5	3		Msn/PA		2/36	3
03321	Einführung visuelle Kommunikation			30	2						
03322	Einführung Bildaufbau und Mediendramaturgie			30	I	I					
03323	Medientheorie und Trends audiovisueller Produktion			60	2	2					
0333	Analyse Digitale Medien	10	180	120	5	3		Msn/PA		2/36	3
03331	Medienanalytische Grundlagen			30	2						
03332	Theorie und Analyse digitaler Medien			60	2	2					
03333	Transmediales Erzählen und Medienkonvergenz			30	I	I					
0334	Mediendramaturgie und - rezeption	5	90	60	3	I		Msn/PA		1/36	4
03341	Dramaturgie			30	I	I					
03342	Medienrezeption			30	2						
0335	Produktionsmanagement	10	180	120	6	2		Msn/PA		2/36	4
03351	Workflows audiovisueller Produktion			60	2	2					
03352	Produktionsmanagement I			30	2						
03353	Produktionsmanagement II			30	2						
0336	Spezielle Medientechnik	5	90	60	3	I		Ms/90		1/36	4
03361	Grundlagen der audiovisuellen Medientechnologie			15	I						
03362	Fachsprache Digital Media (Englisch)			15	I						
03363	Software			30	I	I					

# Studienplan für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien Studienrichtungen

Modul / Lerneinheiten		Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	<b>SWS</b>	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienrichtungen (1 aus 7)										
II. Digital Design und Management									8/36	
0337	Visuelle Kommunikation der interaktiven Medien	5	90	60	2	2	Ms/90		1/36	3
03371	Visuelle Kommunikation			30	I	1				
03372	Gestaltungsmittel der visuellen Kommunikation			30	I	I				
0338	Digitales Gestalten I	10	210	90	2	4	Msn/PA		2/36	3
03381	Grundlagen Digitales Gestalten			30	ı	I				
00382	Grundlagen der Programmierung I			30	I	1				
03383	Web-Design			30		2				
0339	Grundlagen der Gestaltung	5	90	60	I	3	Ms/90		1/36	3
03391	Einführung in die Gestaltung			15	ı					
03392	Fotografie			30		2				
03393	Typografie			15		1				
0340	Produktion von Video- und Audiosequenzen	10	180	120		8	Msn/PA		2/36	4
03401	Von der Idee zum Storyboard			30		2				
03402	Preproduction			30		2				
03403	Production			30		2				
03404	Postproduction			30		2				
0341	Digitales Gestalten II	5	75	75	I	4	Msn/PA		1/36	4
03411	Grundlagen der Programmierung II			30		2				
03412	Dynamische Website			45	ı	2				
0342	Motion Design	5	75	75		5	Msn/PA		1/36	4
03421	Motion Design Formate			30		2				
03422	Bewegtbild und Animation			45		3				

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	<b>sws</b> S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienric	htung	en (l	aus	7)					
	munikations- und nanagement / PR	40							8/36	
0343	Public Relations	5	90	60	2	2	Ms/90		1/36	3
03431	Grundlagen, Ziele und Zielgruppen			30	I	1				
03432	Aufgaben und Instrumente			30	I	1				
0344	Corporate Branding	5	90	60	2	2	Ms/90		1/36	3
03441	Markenidentität als Führungskonzept			30	ı	I				
03442	Markenkommunikation			30	I	1				
0345	Issues Management und Content Marketing	5	90	60	2	2	Msn/PA		1/36	3
03451	Issues Management			30	I	1				
03452	Content Marketing			30	I	1				
0346	Public Affairs	5	90	60	2	2	Msn/PA		1/36	3
03461	Kommunikation in kritischer Öffentlichkeit			30	ı	I				
03462	Corporate Social Responsibility			30	-	1				
0347	Presse- und Medienarbeit	10	180	120	4	4	Ms/90		2/36	4
03471	Pressearbeit			60	2	2				
03472	Corporate Media			60	2	2				
0348	Kampagnenmanagement	10	180	120	4	4	Msn/PA		2/36	4
03481	Strategisches und operatives Kampagnenmanagement			60	2	2				
03482	Informations- und Markenkampagnen			60	2	2				

Modul / L	erneinheiten	Cre-	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	s/ü	sw:	_	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich-	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienric	l htung	en (I	aus		-, -					cuiig	cuiig	
IV. Spor	t-, Event - und nanagement	40										8/36	
0349	Sport, Medien und Gesellschaft	5	90	60	2	2				Ms/90		1/36	3
03491	Grundlagen des Sports			15	I								
03492	Nutzung und Rezeption von Sport in den Medien			30	ı	ı							
03493	Kommerzialisierung des Sports			15		I							
0350	Eventmanagement I	10	180	120	4	4				Msn/PA		2/36	3
03501	Erlebnisorientierung der Gesellschaft			30	I	ı							
03502	Eventmanagement als strategischer Prozess			60	2	2							
03503	Wirkungen von Events			30	I	I							
0351	Sportökonomie	5	90	60	3	1				Ms/90		1/36	3
03511	Das Dreieck Sport-Medien-Wirtschaft			30	I	I							
03512	Zweige der Sportindustrie			15	I								
03513	Strategische Positionierung von Sportunternehmen, Vereinen und Verbänden			15	ı								

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.		s/ü	sws	ıt PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienricl	htung	en (l	aus	7)							
0352	Spezielles Recht Sport/Event	5	90	60	2	2			Ms/90		1/36	4
03521	Spezielles Veranstaltungsrecht			30	I	I						
03522	Spezielles Sportrecht			30	I	I						
0353	Eventmanagement II	10	180	120	3	5			Msn/PA		2/36	4
03531	Instrument Erlebnismarketing			30	I	I						
03532	Operatives Eventmanagement			90	2	4						
0354	Sportmarketing und Sportkommunikation	5	90	60	2	2			Msn/PA		1/36	4
03541	Marketing und Kommunikation im Sport			30	I	ı						
03542	Marketing und Kommunikation durch Sport			30	Ι	I						

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	s/ü	sws	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienric	htung	gen (l	aus	7)							
-	ijournalismus und anagement	40									8/36	
0355	Sportjournalismus I	10	180	120	4	4			Msn/PA		2/36	3
03551	Der Sportjournalist im System Sport-Medien-Gesellschaft Medien, Formate und			60	2	2						
03552	Darstellungsformen im Sportjournalismus			60	2	2						
0356	Sportmanagement	5	75	75	3	2			Ms/90		1/36	3
03561	Strukturen von Vereinen und Verbänden im Sport			15	ı							
03562	Organisation, Führung und Finanzierung von Vereinen und Verbänden			45	I	2						
03563	Infrastruktur und Sportanlagen			15	I							
0357	Sportmedienproduktion	5	90	60	2	2			Msn/PA		1/36	3
03571	Nationale und internationale Akteure in der Sportmedienbranche			15	ı							
03572	Finanzierung, Programme, Formate und Beiträge der Sportmedien			30	I	I						
03573	Arbeitsfelder in der Sportmedienbranche			15		ļ						

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	<b>V</b>	s/ü	<b>sw</b>	 PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienricl	htung	gen (l	aus	7)							
0358	Sportjournalismus II	10	180	120	2	6			Msn/PA		2/36	4
03581	Sportjournalistische Arbeitsfelder in klassischen und neuen Sport-Medien			30	I	I						
03582	Audio-visuelle Medien, Formate und Darstellungsformen im Sportjournalismus			90	I	5						
0359	Spezielles Recht Sport/Event	5	90	60	2	2			Ms/90		1/36	4
03591	Besonderheiten des Vertragsrechts in den Bereichen Veranstaltungsrecht und Sportrecht				I	I						
03592	Besonderheiten des Veranstaltungsrechts				ı							
03593	Besonderheiten des Sportrechts				I							
0354	Sportmarketing und Sportkommunikation	5	90	60	2	2			Msn/PA		1/36	4
03541	Marketing und Kommunikation im Sport			30	I	I						
03542	Marketing und Kommunikation durch Sport			30	I	I						

Modul / L	erneinheiten	Cre-	SSZ in	LVS		ı	SW			PI/ Dauer	Ge- wich-		Se- mes-
		uits	Ah	ges.	٧	S/Ü	Р	Tut	PVL	Dauei	tung <sup>l)</sup>	tung <sup>2)</sup>	ter
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienric	htung	gen (I	aus	7)								
VI. Musi	k- und Konzertmanagement	30										6/36	
0360	Musik- und Konzertproduktion	10	180	120		ı	3	4		Msn/PA		2/36	3
03601	Spezielles Projektmanagement			45			3						
03602	Musikproduktion			60				4					
03603	Konzertproduktion			15		I							
0361	Musikmanagement I	5	90	60		4				Ms/90		1/36	3
03611	Einführung in die Musikbranche und -märkte			30		2							
03612	Künstlermanagement			30		2							
0362	Allgemeine Musiklehre	5	90	60	3	I				Ms/90		1/36	3
03621	Musiklehre und Komposition			30	2								
03622	Musikgeschichte und Genres			30	I	I							

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	s/ü	<b>SW</b>	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienricl	htung	en (I	aus	7)							
0363	Konzert- und Eventmanagement	10	180	120	4	4			Msn/PA		2/36	4
03631	Veranstaltungskonzepte und - technik			30	2							
03632	Veranstaltungsmanagement			30	2							
03633	Veranstaltungslogistik			30		2						
03634	Veranstaltungsmarketing			30		2						
0364	Produktionstechniken	5	90	60		4			Msn/PA		1/36	4
03641	Audiotechnik und elektronische Klangerzeugung			30		2						
03642	Recording und Mixing			30		2						
0365	Musikmanagement II	5	90	60		4			Ms/90		1/36	4
03651	Musikmarketing			30		2						
03652	Distribution			30		2						

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	<b>v</b>	s/ü	<b>sws</b>	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienric	htung	en (I	aus	7)							
VII. Med	lia Acting und Moderation	40									8/36	
0366	Darstellerische Grundlagen	10	180	120		I	7		Msn/PA		2/36	3
03661	Darstellerische Arbeit/ Improvisation			30			2					
03662	Bewegungstraining			30			2					
03663	Inszenierung und Fernsehspiel			60		I	3					
0367	Stimme und Sprache	5	90	60	1	3			Mm/30		1/36	3
03671	Stimmbildung/ Sprecherziehung			45	ı	2						
03672	Analyse und Anwendungsfälle			15		I						
0368	Media Acting	5	90	60	2	2			Msn/PA		1/36	3
03681	Basics Camera Acting			30	I	ı						
03682	TV-Moderation			30	I	1						

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	V S/0		F Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienricl	htung	gen (l	aus	7)						
0369	Studio Acting	10	180	120	6	•	2	Msn/PA		2/36	4
03691	Studioinszenierung und Studioarbeit			60	4						
03692	Fernsehspiel			30	2						
03693	On Air Acting			30			2				
0370	Business Acting	5	90	60			4	Msn/PA		1/36	4
03701	Live Acting / Präsentation			30			2				
03702	Business-Rhetorik			30			2				
0371	Konversation und Rhetorik	5	90	60	3		I	Msn/PA		1/36	4
03711	Interviewtechniken/Mediation			30	ı		I				
03712	Gruppenmoderation/-Prozesse			30	2	•					

Ah = Arbeitsstunden, BA = Bachelorarbeit, Kolloquium, HSMW = Modul der Hochschule Mittweida,

 $LVS = Lehrveranstaltungsstunden, \ M = Modulpr\"{u}fung, \ PA = Projektarbeit, \ EP = Einstufungspr\"{u}fung, \ m = m\"{u}ndlich,$ 

 $P = Praktikum, \ PI = Prüfungsleistung, \ PVL = Prüfungsvorleistungen, \ s = schriftlich, \ sn = sonstige, \ S = Seminar,$ 

SSZ = Selbststudienzeit, SWS = Semesterwochenstunden, Te = Testat als Prüfungsvorleistung, Tut = Tutorium,  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ ,

V = Vorlesung, 1) = Gewichtung Modulnote, 2) = Gewichtung Abschlussnote,

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Die Module der Studienrichtungen sind in den Semestern frei wählbar.

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	<b>V</b>	s/Ü	sws P Tut	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0301	Wissenschaftliches Arbeiten (HSMW)	5	90	60	2	2			Msn/PA		1/36	_
03011	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten			30	I	I						
03012	Methoden und Techniken			30	I	I						
0302	Medien und Gesellschaft	5	90	60	3	ı			Ms/90		1/36	_
03021	Internationale Medien- und Wirtschaftssysteme			30	2							
03022	Rechtsordnung			30	I	I						
0303	Betriebswirtschaft I	5	90	60	3	ı			Ms/90		1/36	_
03031	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			30	2							
03032	Buchführung/ Bilanzierung			15	I							
03033	Kosten- und Leistungsrechnung			15		I						
0304	Marketing	5	90	60	2	2			Ms/90		1/36	_
03041	Strategisches Marketing			15	I							
03042	Operatives Marketing			15	I							
03043	Internationales Marketing			15		I						
03044	Online-Marketing			15		I						
	SUMME I. Semester	20	360	240	10	6		Σ	16		4/36	

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	٧	s/Ü	sws	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0305	Kommunikations- management	5	90	60	2	2		Msn/PA		1/36	2
03051	Strategisches Kommunikationsmanagement			30	I	I					
03052	Operatives Kommunikationsmanagement			30	I	I					
0306	Journalistische Grundlagen	5	90	60	2	2		Msn/PA		1/36	2
03061	Darstellungsformen			30	ı	ı					
03062	Arbeitstechniken			30	ı	I					
0307	Kommunikation und Gestaltung	5	75	75		2	3			1/36	2
03071	Moderation und Präsentation			30			2	Plm/15	1/2		
03072	Grafik und Design			45		2	I	Plsn/PA	1/2		
0308	Medienbetriebswirtschaft	5	75	75	2	3		Ms/90		1/36	2
03081	Medienbetriebswirtschaft			30	I	I					
03082	Finanzmanagement Medien			30	I	I					
03083	Produktionsplanung			15		I					
	SUMME 2. Semester	20	330	270	6	9	3 Σ	18		4/36	

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	V	sws S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0309	Projekt- und Kampagnenmanagement	5	90	60	2	2	Msn/PA		1/36	3
03091	Projektmanagement			30	ı	1				
03092	Kampagnenmanagement			30	ı	1				
0310	Betriebswirtschaft II	5	90	60	3	ı	Ms/90		1/36	3
03101	Human Resource Management			30	I	1				
03102	Grundlagen Unternehmensführung			15	ı					
03104	Organistationsmanagement			15	I					
0311	Markt- und Kommunikationsforschung	5	75	75	2	3	Ms/90		1/36	3
03111	Grundlagen der Marktforschung			30	I	1				
03112	Qualitative und quantitiative Forschung			30	I	1				
03113	Statistik und Datenanalyse			15		1				
0312	IT- und Datenmanagement	5	90	60	2	2	Ms/90		1/36	3
03121	Grundlagen der Informatik und IT- Infrastruktur			15	ı					
03122	Anwendungen			30	I	1				
03123	Datensicherheit und Datenschutz			15		1				
	SUMME 3. Semester	20	345	255	9	8 Σ	17		4/36	

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS           V         S/Ü         P         Tut         PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0313	Medien-, Wirtschafts- und Markenrecht	5	90	60	2 2	Ms/90		1/36	4
03131	Wirtschaftsrecht			15	1				
03132	Arbeitsrecht			15	ı				
03133	Marken- und Lizenzrecht (gewerblicher Rechtschutz)			15	I				
03134	Medien- und Urheberrecht			15	I				
Wahlpfli	cht Medienpraxis (3 aus 11)	15	270	180	12			3/36	4
0314	Audio	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03141	Redaktion / Produktion			30	2				
03142	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0315	Visual Media	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
0313								.,	
03151	Redaktion / Produktion			30	2			1,00	
03151				30 30	2			,,,,	
03151	Redaktion / Produktion	5	90			Msn/PA		1/36	
03151	Redaktion / Produktion Praxisbezogene Reflexion		90	30	2	Msn/PA			
03151 03152 <b>0316</b> 03161	Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Print und Digital		90	30	2	Msn/PA			
03151 03152 <b>0316</b> 03161	Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Print und Digital  Redaktion / Produktion		90	30 60 30	2 4 2	Msn/PA Msn/PA			
03151 03152 <b>0316</b> 03161 03162	Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Print und Digital  Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion	5		30 60 30 30	2 4 2 2			1/36	
03151 03152 0316 03161 03162 0317	Redaktion / Produktion Praxisbezogene Reflexion  Print und Digital  Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Event  Planung von Events	5		30 60 30 30 60	2 4 2 2 4			1/36	
03151 03152 <b>0316</b> 03161 03162 <b>0317</b>	Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Print und Digital  Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Event  Planung von Events	5		30 60 30 30 60 30	2 4 2 2 4 2			1/36	
03151 03152 0316 03161 03162 0317 03171	Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Print und Digital  Redaktion / Produktion  Praxisbezogene Reflexion  Event  Planung von Events  Praxisbezogene Reflexion	5	90	30 60 30 30 60 30	2 4 2 2 4 2 2	Msn/PA		1/36	

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>I)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0319	Online	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03191	Redaktion / Produktion			30	2				
03192	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0320	Musik	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03201	Redaktion / Produktion			30	2				
03202	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0321	Sport	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03211	Konzeption und Planung von Sportevents			15	I				
03212	Marketing von und durch Sportevents			15	I				
03213	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0322	Moderation	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03221	Redaktion / Produktion			30	2				
03222	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0323	Interaktive Medien	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03231	Redaktion / Produktion			30	2				
03232	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
0324	Public Relations	5	90	60	4	Msn/PA		1/36	
03241	Redaktion / Produktion			30	2				
03242	Praxisbezogene Reflexion			30	2				
	SUMME 4. Semester	20	360	240	2 14 Σ	16		4/36	

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS  V S/Ü P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>I)</sup>		Se- mes- ter					
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienrichtungen (1 aus 7)													
I. Visual Media Production	20	360	240	16			4/36						
II. Digital Design und Management	20	390	210	14			4/36						
III. Kommunikations- und Medienmanagement / PR	20	360	240	16			4/36						
IV. Sport-, Event- und Medienmanagement	20	360	240	16			4/36						
V. Sportjournalismus und Sportmanagement	20	345	255	17			4/36						
VI. Musik- und Konzertmanagement	20	360	240	16			4/36						
VII. Media Acting und Moderation	20	360	240	16			4/36						
SUMME 5. Semester	20	360	240	<b>16</b> Σ	16		4/36						

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	\ \	s/Ü	SWS P Tut PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0325	Reflexionsmodul (HSMW)			15		ı					6
03251	Reflektiertes interdisziplinäres Lernen			15		I					
0326	Cross Media	5	75	75	1	4		Msn/PA		1/36	6
03261	Projektentwicklung/ Strategie/ Konzeption			30	ı	ı					
03262	Content Management			15		I					
03263	Content Produktion/ Realisation			15		I					
03264	Distribution			15		I					
Wahlpfli	chtmodulkomplexe Studienrich	tunge	en (la	aus 7)							6
I. Visual	Media Production	20	360	240			16			4/36	
II. Digita	al Design und Management	20	330	270			18			4/36	
	munikations- und nanagement / PR	20	360	240			16			4/36	
•	rt-, Event- und management	20	360	240			16			4/36	
V. Spor	tjournalismus und anagement	20	360	240			16			4/36	
VI. Musi	k- und Konzertmanagement	20	360	240			16			4/36	
VII. Med	lia Acting und Moderation	20	360	240			16			4/36	
	SUMME 6. Semester	25	435	330	ı	5	16 Σ	22		4/36	

Modul / L	erneinheiten.	Cre- dits	SSZ in Ah		\ \ \ \	<b>SWS</b>	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0325	Reflexionsmodul (HSMW)	5	90	45		3		M/EP		1/36	7
03251	Reflektiertes interdisziplinäres Lernen			45		3					
	Einstufungsprüfung			0							
0327	Medien- und Kommunikations- wissenschaft (HSMW)	10	195	105	6	1		Ms/90		2/36	7
03271	Medien- und Kommunikationswissenschaften			30	2						
03272	Mediengeschichte			30	2						
03273	Aktuelle Ansätze zum Diskurs und Anwednung in der Disziplin			45	2	I					
	SUMME 7. Semester	15	285	150	6	4	Σ	10		3/36	

Modul / L	.erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah			S/Ü	1	<b>vs</b>	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0328	Gründungsmanagement (HSMW)	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36	8
03281	Entrepreneurship			30	ı	I							
03282	Businessplan			30	ı	I							
0330	Lehrprojekt Unternehmen (HSMW)	15	435	15				ı		Msn/PA		3/36	8
03301	Praxismodul (12 Wochen)			0									
03302	Modulcoaching			15				I					
	SUMME 8. Semester	20	525	75	2	2		I	Σ	5		4/36	

Modul / L	erneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	v s/ü	sws	PVL	PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>	Se- mes- ter
0329	Wissenschaftliches Publizieren (HSMW)	5	90	60	4			Msn/PA		1/36	9
03291	Wissenschaftliches Schreiben			30	2						
03292	Wissenschaftliche Recherche			30	2						
0331	Lehrprojekt Unternehmen (HSMW)	15	435	15		ı		Ms/BA		3/36	9
03311	Bachelorarbeit	(12)		0							
03312	Tutorium für Examenskandidaten			15		I					
	SUMME 9. Semester	20	525	75	4	ı	Σ	5		4/36	
Gesamt		180	3600	1800						36/36	

Ah = Arbeitsstunden, BA = Bachelorarbeit, Kolloquium, HSMW = Modul der Hochschule Mittweida,

LVS = Lehrveranstaltungsstunden, M = Modulprüfung, PA = Projektarbeit, EP = Einstufungsprüfung, m = mündlich,

P = Praktikum, PI = Prüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistungen, s = schriftlich, sn = sonstige, S = Seminar,

SSZ = Selbststudienzeit, SWS = Semesterwochenstunden, Te = Testat als Prüfungsvorleistung, Tut = Tutorium, Ü = Übung,

V = Vorlesung, <sup>1)</sup> = Gewichtung Modulnote, <sup>2)</sup> = Gewichtung Abschlussnote,

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Die Module der Studienrichtungen sind in den Semestern frei wählbar.